ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 6

34. Jahrgang

9. Januar 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 37/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 38/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 39/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 5

* **Verordnung (EWG) Nr. 40/91 der Kommission vom 7. Januar 1991 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan** 8

* **Verordnung (EWG) Nr. 41/91 der Kommission vom 7. Januar 1991 zur Verlängerung gemeinschaftlicher Kontrollen der Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft** 9

* **Verordnung (EWG) Nr. 42/91 der Kommission vom 7. Januar 1991 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan** 10

* **Verordnung (EWG) Nr. 43/91 der Kommission vom 7. Januar 1991 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea** 11

Verordnung (EWG) Nr. 44/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 12

* **Verordnung (EWG) Nr. 45/91 der Kommission vom 8. Januar 1991 mit den Durchführungsmodalitäten für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal** 14

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/4/Euratom :

* **Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 1990 betreffend die Anwendung von Artikel 37 des Euratom-Vertrags** 16

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 37/91 DER KOMMISSION
vom 8. Januar 1991
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([4]), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3844/90 der Kommission ([5]) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Januar 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3844/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
([3]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([5]) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen
	Drittländer
0709 90 60	140,09 (2) (3)
0712 90 19	140,09 (2) (3)
1001 10 10	196,97 (1) (5)
1001 10 90	196,97 (1) (5)
1001 90 91	190,15
1001 90 99	190,15
1002 00 00	155,72 (6)
1003 00 10	147,86
1003 00 90	147,86
1004 00 10	145,39
1004 00 90	145,39
1005 10 90	140,09 (2) (3)
1005 90 00	140,09 (2) (3)
1007 00 90	147,20 (4)
1008 10 00	59,71
1008 20 00	122,98 (4)
1008 30 00	70,59 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	70,59
1101 00 00	280,23 (8)
1102 10 00	232,03 (8)
1103 11 10	318,69 (8)
1103 11 90	301,56 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/91 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 [4], insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission [5] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Januar 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,27	3,20	3,19
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 39/91 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89 [3], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 10. Dezember 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch [4] sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämienfähig erklärt worden sind, in der am 10. Dezember 1990 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 10. Dezember 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 83,232 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 10. Dezember 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Dezember 1990.

[1] ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	39,119	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	83,232	0
0204 21 00	83,232	0
0204 50 11		0
0204 22 10	58,262	
0204 22 30	91,555	
0204 22 50	108,202	
0204 22 90	108,202	
0204 23 00	151,482	
0204 30 00	62,424	
0204 41 00	62,424	
0204 42 10	43,697	
0204 42 30	68,666	
0204 42 50	81,151	
0204 42 90	81,151	
0204 43 00	113,612	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	108,202	
0210 90 19	151,482	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	108,202	
— ohne Knochen	151,482	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/91 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1991

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 [2], insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4031/89 [4], zur Einführung einer begrenzten vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan ist am 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten.

Die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 17. April 1987 beschlossenen vorübergehenden Maßnahmen, aufgrund deren die gemeinschaftliche Überwachung eingeführt wurde, sind noch teilweise in Kraft.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Entwicklung der Einfuhren der bisher der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellten Waren in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 weiterhin zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch „31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 150 vom 2. 6. 1989, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 70.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 41/91 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1991

zur Verlängerung gemeinschaftlicher Kontrollen der Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 [4], und die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für Einfuhren aus der Volksrepublik China [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/86 [6], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung des in Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Entscheidung 78/560/EWG [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2854/79 [8], hat die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft von Schuhen der KN-Codes 6401 10 bis 6405 90 einer nachträglichen Kontrolle unterworfen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 274/90 der Kommission [9] wurde die Gültigkeit dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1990 verlängert. Die Gründe, die die Kommission zu dieser Maßnahme veranlaßt haben, bestehen fort —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 274/90 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch „31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 28.
(8) ABl. Nr. L 323 vom 19. 12. 1979, S. 6.
(9) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1990, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 42/91 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1991

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4030/89 [4], hat bis zum 31. Dezember 1990 die nachträgliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan verlängert.

Es wird als wichtig erachtet, auch für das Jahr 1991 eine nachträgliche Überwachung der Einfuhren der obigen Erzeugnisse mit Ursprung in Japan aufrechtzuerhalten.

Da die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffen, sollte die für die in ihrem Anhang genannten Erzeugnisse vorgesehene Überwachungsregelung verlängert werden.

Hinsichtlich technischer Fehler in den KN-Codes bestimmter Produkte unter Überwachung sind Berichtigungen durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/83 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch „31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Es ist erforderlich, im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 4030/89 zur Warenliste den KN-Code 8540 11 50 sowie vor die KN-Codes 8703 10 10 und 8703 90 90 ein „ex" einzufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1983, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 43/91 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1991

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4029/89 [4], hat bis zum 31. Dezember 1990 die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Hinsichtlich der Magnetbandgeräte sind die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffend. Es ist deshalb angebracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch „31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 12.
[4] ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 44/91 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/91 [4], festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 [6],

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Januar 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.
(4) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,90 (1)
1701 11 90	39,90 (1)
1701 12 10	39,90 (1)
1701 12 90	39,90 (1)
1701 91 00	44,73
1701 99 10	44,73
1701 99 90	44,73 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 45/91 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1991

mit den Durchführungsmodalitäten für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen Erzeugnisse ([3]) wird der genannte Mechanismus während dieser Stufe nach den Bedingungen der Artikel 250, 251 und 252 der Beitrittsakte angewandt. Für die Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 1006 10 10 und 1006 40 00, gilt der Handelsmechanismus während der für die Vermarktung der portugiesischen Erzeugnisse empfindlichen Zeiträume.

Gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte wird im Verhältnis zu den traditionellen portugiesischen Einfuhren und unter Berücksichtigung einer schrittweisen Öffnung des portugiesischen Marktes eine Richtmenge festgesetzt. Für den Zeitraum, der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt und am 28. Februar 1991 endet, gilt es, proportional eine Richtmenge von 10 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) festzusetzen. Dabei sollte jedoch im Rahmen des Gesamt-Richtplafonds die Richtmenge für das unter den KN-Code 1006 30 fallende Erzeugnis angegeben werden.

Es ist angezeigt, die Richtmenge im Wert der gleichen Menge von geschältem Reis festzusetzen. Es sei angemerkt, daß die Umrechnungssätze gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 ([5]), für die Umrechnung in Tonnen der gleichen Menge geschälten Reises auf die erteilten EHM-Lizenzen anwendbar sind.

Um spekulativen Anträgen auf EHM-Lizenzen entgegenzuwirken, ist die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen auf einen relativ kurzen Zeitraum zu begrenzen, der jedoch ausreicht, um die Einfuhr unter normalen Bedingungen abzuwickeln. Die Einhaltung der Verpflichtung des Lizenzinhabers kann durch eine Sicherheitsleistung garantiert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten für die Erzeugnisse gemäß Nummer 7 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 251 der Beitrittsakte vorgesehene Richtmenge wird für den Zeitraum, der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt und am 28. Februar 1991 endet, auf 10 000 Tonnen der gleichen Menge geschälten Reises festgesetzt.

(2) Im Rahmen der Gesamtmenge gemäß Absatz 1 wird die Richtmenge für die Erzeugnisse des KN-Codes 1006 30 auf 25 % festgesetzt.

(3) Zur Verbuchung in gleicher Menge geschälten Reises finden die Umrechnungssätze gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG auf die in den EHM-Lizenzen angegebenen Mengen Anwendung.

Artikel 3

(1) Die EHM-Lizenzen für Reis gelten ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat der Erteilung.

(2) Jedem Lizenzantrag muß eine Sicherheit in Höhe von 10 ECU je Tonne beiliegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

([1]) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
([2]) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
([3]) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38.
([4]) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
([5]) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 1990
betreffend die Anwendung von Artikel 37 des Euratom-Vertrags

(91/4/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 124,

nach Anhörung der Gruppe der vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 des Vertrages ernannten Sachverständigen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 37 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann. Die Kommission gibt nach Anhörung der in Artikel 31 genannten Sachverständigengruppe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab;

aufgrund der bei der Anwendung der Empfehlungen der Kommission vom 16. November 1960 [1] bzw. 82/181/Euratom [2] betreffend die Anwendung des Artikels 37 des Vertrages gesammelten Erfahrungen;

der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil in der Rechtssache 187/87 [3] wie folgt entschieden:

„Artikel 37 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist dahingehend auszulegen, daß die allgemeinen Angaben über einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln sind, bevor diese Ableitungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates genehmigt worden sind."

In demselben Urteil stellte der Gerichtshof fest:

„Aufgrund dieser Überlegungen ist anzuerkennen, daß es dann, wenn ein Mitgliedstaat die Ableitung radioaktiver Stoffe einer Genehmigungspflicht unterwirft, für die volle Wirksamkeit der Stellungnahmen der Kommission unerläßlich ist, daß der betreffende Mitgliedstaat von dieser Stellungnahme vor Erteilung der genannten Genehmigung Kenntnis erlangt."

Zur Überwachung der einheitlichen Anwendung von Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und zur Formulierung einer einheitlichen Beurteilung der Ableitungspläne ist es erforderlich, die vorzulegenden Informationen zu präzisieren —

EMPFIEHLT:

1. Unter „Ableitung radioaktiver Stoffe" im Sinne des Artikels 37 des Vertrages soll jede geplante oder unvorhergesehene Ableitung radioaktiver Stoffe verstanden werden, die aus Tätigkeiten stammt, die unter die folgenden drei Kategorien fallen:

   ERSTE KATEGORIE VON TÄTIGKEITEN

   (1) Betrieb von Kernreaktoren

   (2) Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe

   ZWEITE KATEGORIE VON TÄTIGKEITEN

   (1) Gewinnung, Konzentrierung und Umwandlung von Uran und Thorium

   (2) Anreicherung von Uran an U-235

   (3) Herstellung von Kernbrennstoffen

   (4) Behandlung und Lagerung [4] von radioaktiven Abfällen, die aus der ersten und zweiten Kategorie stammen

   (5) Versenkung von solchen radioaktiven Abfällen im Meer, die aus der ersten und zweiten Kategorie herrühren

[1] ABl. Nr. 81 vom 21. 12. 1960, S. 1893/60.
[2] ABl. Nr. L 83 vom 29. 3. 1982, S. 15.
[3] Slg. 1988, S. 5013.

[4] Sofern dieses Vorhaben nicht bereits in einem Plan erfaßt ist, der im Rahmen einer anderen Tätigkeit vorgelegt wurde.

(6) Vergrabung im Boden oder im Meeresboden von solchen radioaktiven Abfällen, die von Tätigkeiten aus der ersten und der zweiten Kategorie herrühren

(7) Lagerung [1] von bestrahlten Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen, die unter die erste Kategorie fallen

(8) Abbruch [2] von Anlagen, die unter die erste Kategorie fallen

(9) Bearbeitung oder Umwandlung von radioaktiven Materialien im Industriemaßstab.

DRITTE KATEGORIE VON TÄTIGKEITEN

Alle sonstigen Tätigkeiten, bei denen radioaktive Abfallstoffe anfallen.

2. Unter „allgemeinen Angaben" im Sinne des Artikels 37 des Vertrages sollen verstanden werden:

— für die erste Kategorie von Tätigkeiten die in den Anhängen 1A und 2 genannten Informationen;

— für die zweite Kategorie von Tätigkeiten außer (5) und (6) die in Anhang 1A, für die Tätigkeiten (5) und (6) die in Anhang 1B aufgeführten Informationen;

— für die dritte Kategorie von Tätigkeiten die in Abschnitt 8 Buchstabe b) genannten Informationen.

3. Für alle Pläne, die sich auf Tätigkeiten der ersten und zweiten Kategorie beziehen, sind die entsprechenden Teile der in Anhang 1A oder 1B genannten „allgemeinen Angaben" der Kommission möglichst ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate

— bevor von den zuständigen Behörden eine Genehmigung zur Ableitung radioaktiver Stoffe erteilt wird, oder

— vor Beginn der Tätigkeiten nach Kategorie 3, für die keine Ableitungsgenehmigung vorgesehen ist, mitzuteilen.

4. Für alle Pläne, die sich auf Tätigkeiten der ersten Kategorie beziehen, sind die in Anhang 2 genannten vorläufigen „allgemeinen Angaben" der Kommission mitzuteilen, bevor die zuständigen Behörden die Baugenehmigung erteilen.

5. Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, kann er die Kommission um eine Stellungnahme zu jedem beliebigen Plan ersuchen, der die Ableitung radioaktiver Abfallstoffe auf seinem Hoheitsgebiet vorsieht, auch wenn eine solche Mitteilung in der vorliegenden Empfehlung nicht gefordert wird.

6. Wird ein Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe, zu dem eine Stellungnahme im Rahmen des Artikels 37 bereits erfolgt ist, so geändert, daß hierdurch eine merkliche Zunahme der Exposition der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats verursacht werden könnte, sind die entsprechenden „allgemeinen Angaben" der Kommission möglichst ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate, bevor von den zuständigen Behörden eine neue Genehmigung zur Ableitung radioaktiver Stoffe erteilt wird, mitzuteilen.

7. Da die Mitteilung eines Plans zur Ableitung radioaktiver Abfallstoffe in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats fällt, übernimmt die jeweilige Regierung die Verantwortung für alle der Kommission zu diesem Plan übermittelten Informationen.

8. Der Kommission sind mitzuteilen:

a) alle zwei Jahre Angaben über die Ableitung radioaktiver Stoffe aus jeder Anlage, die unter die erste oder zweite Kategorie fällt,

b) alle fünf Jahre eine Abschätzung der Gesamtableitung flüssiger radioaktiver Abfallstoffe in einen Vorfluter (Wassereinzugsgebiet, Meer usw.), die aus allen Tätigkeiten der dritten Kategorie stammen. Dieser Schätzwert kann entweder auf den Ableitungsdaten jeder Anlage oder auf Messungen der Aktivität des jeweiligen aufnehmenden Gewässers beruhen;

c) vor jeder Versenkung radioaktiver Abfälle im Meer eine Kopie der Mitteilung, die hierüber an andere internationale Behörden gerichtet wurde.

9. Die betreffende Regierung unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die sie entsprechend den Empfehlungen in der Stellungnahme der Kommission zu einem Ableitungsplan veranlassen will.

10. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission informationshalber über die Genehmigung(en) zur Ableitung radioaktiver Stoffe.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie ersetzt die Empfehlung 82/181/Euratom.

Brüssel, den 7. Dezember 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

---

[1] Sofern dieses Vorhaben nicht bereits in einem Plan erfaßt ist, der im Rahmen einer anderen Tätigkeit vorgelegt wurde.

[2] Stufe 2 oder 3, wie von der IAEO festgelegt (Safety Series No 52, IAEA, Wien, 1980)

ANHANG 1A

„ALLGEMEINE ANGABEN"

für die Tätigkeiten der ersten Kategorie und die der zweiten Kategorie mit Ausnahme von (5) und (6)

EINLEITUNG

1. STANDORT UND UMGEBUNG

1.1. **Geographische und topographische Angaben zum Standort, u. a.**

— Kartenausschnitt mit Bezeichnung des Standorts;

— Standort im Vergleich zu anderen bestehenden oder geplanten Kernanlagen am gleichen Standort oder an anderen Standorten, deren Ableitungen sich mit denen der betreffenden Anlage überlagern können;

— Lage in bezug auf andere Mitgliedstaaten mit Angabe der Entfernungen zu den Landesgrenzen und zu den nächstliegenden größeren Bevölkerungszentren.

1.2. **Geologie — Seismologie**

Allgemeine Beschreibung

— der geologischen Hauptmerkmale der Region;

— des Grads der Erdbebengefährdung; Stärke des zugrunde gelegten Referenzerdbebens und vorgesehene Erdbebensicherung der Anlage.

1.3. **Hydrologie**

Für Anlagen an einem Wasserlauf

Beschreibung des Wasserlaufs:

— allgemeine Beschreibung seines Verlaufs (größere Ausbauarbeiten, Hauptzuflüsse, Mündung ins Meer usw.);

— mittlere Wasserführung in Höhe des Standorts;

— Pegel, Häufigkeit und Dauer von Hoch- und Niedrigwasserführung.

Wenn der Wasserlauf flußabwärts vom Standort einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten durchfließt, entsprechende Angaben für diesen Staat bzw. diese Staaten.

Für eine Anlage am Meeresufer

Allgemeine Beschreibung des Küstenabschnitts mit

— Gezeitenhub;

— Richtung und Stärke der Meeresströmung in der direkten Umgebung und in der Region.

In beiden Fällen

— Überschwemmungsgefahr für den Standort und vorgesehener Schutz gegen Überflutungen;

— Pegelstand und Strömungsrichtung des Grundwassers.

1.4. **Meteorologie und Klimatologie**

— Klimatologie der Region unter Berücksichtigung der Orographie (ebenes, hügeliges, bergiges Gelände);

— Klimatologie der unmittelbaren Umgebung mit Häufigkeitsverteilung

  — von Windrichtung und -geschwindigkeit,

  — von Intensität und Dauer der Niederschläge,

  — für alle Sektoren der Windrose, der Kategorien atmosphärischer Ausbreitungsbedingungen und der Dauer von Temperaturinversionen.

1.5. **Landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung**

Allgemeine Angaben über

— Charakteristik des Kulturbodens und ökologische Besonderheiten;

— Nutzung der Wasservorkommen des Gebiets als Trinkwasser, zur Bewässerung usw.;

— vorherrschende Lebensmittelbasis; Umfang der Erzeugung, angewandte Verfahren; Ackerkulturen, Viehzucht, Fischfang, Jagd; im Falle von Ableitungen ins Meer beziehen sich die Angaben zum Fischfang sowohl auf Hoheits- als auch auf extraterritoriale Gewässer;

— Vertrieb der Nahrungsmittel; insbesondere Umfang der Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei und Jagd aus den betreffenden Regionen in andere Länder der Gemeinschaft.

1.6. **Sonstige Tätigkeiten in der Umgebung**

— Industrie- und Militäranlagen, Land- und Lufttransportwege, Transport durch Rohrleitungen;

— mögliche Rückwirkungen auf die Anlage; Schutzmaßnahmen;

— Rechtsvorschriften für die Aufnahme industrieller oder sonstiger Tätigkeiten.

1.7. **Bevölkerung**

— Verteilung der betroffenen Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten;

— Lebensbedingungen und Ernährungsweise dieser Bevölkerungsgruppen;

die geforderten Angaben betreffen die Verteilung der Bevölkerung (Bevölkerungsdichte), das Vorhandensein größerer Bevölkerungszentren und sonstige Besonderheiten, soweit sie über Expositionsgefahren infolge von Ableitungen über signifikante Expositionspfade bedeutsam sind.

2. ANLAGE

2.1. **Hauptmerkmale der Anlage**

Kurze Beschreibung von Art, Zweck und wesentlichen Merkmalen der Anlage

— bei Reaktoren: Hauptmerkmale des Reaktors, des Reaktorgebäudes, der Nebenbetriebe, der Lagereinrichtungen für bestrahlten Brennstoff, der Sicherheitseinrichtungen usw.;

— bei Laboratorien und anderen Anlagen: Hauptmerkmale der angewandten Verfahren, der eingesetzten radioaktiven und der spaltbaren Stoffe, der Einrichtungen, aus denen sich die Gesamtanlage zusammensetzt, der Sicherheitseinrichtungen usw.

2.2. **Entlüftungssysteme**

Schema und kurze Beschreibung mit Angaben über ihre Funktion bei normalem Betrieb und bei Unfällen, über den Luftdurchsatz, das Druckgefälle zwischen den Räumen sowie über die Höhe des Ableitungspunktes; kurze Beschreibung über die Filter, ihre Wirksamkeit, die Art und Häufigkeit ihrer Kontrollen.

2.3. **Sicherheitseinschlüsse**

Kurze Beschreibung und Hauptmerkmale; Häufigkeit und Methoden der Dichtheitsprüfungen.

2.4. **Terminplanung**

— Versuchsbetrieb und Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage;

— derzeitiger Stand des Genehmigungsverfahrens.

2.5. **Stillegung und Abbruch der Anlage**

Allgemeine Angaben über die technischen und administrativen Maßnahmen.

3. ABLEITUNG RADIOAKTIVER STOFFE IN DIE ATMOSPHÄRE BEI NORMALEM BETRIEB

3.1. **Geltendes Genehmigungsverfahren**

— Hinweis auf allgemeine Züge des Verfahrens;

— von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte (wenn nicht verfügbar, vorgesehene maximale Ableitungen).

3.2. **Technische Gesichtspunkte**

— Quelle der radioaktiven Ableitungen in die Luft, Zusammensetzung und physikochemische Form;

— Reinigung und vorübergehende Rückhaltung dieser Ableitungen, Ableitungsverfahren und -wege.

3.3. **Kontrolle der Ableitungen**

— Probennahme, Messungen und Analysen der Ableitungen;

— Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen;

— Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

3.4. **Beurteilung der Übertragung auf den Menschen**

3.4.1. Modelle und Parameter für die Berechnung

— der Ausbreitung der Emissionen in der Atmosphäre;

— der Ablagerung am Boden und der erneuten Suspension;

— des Transfers über die Nahrungsketten;

— der Bestrahlungspegel über die signifikanten Expositionspfade.

3.4.2. Beurteilung der bei Einhaltung der unter Ziffer 3.1 genannten Ableitungswerte zu erwartenden Konzentrationen und Bestrahlungspegel

— bei Routineableitungen: durchschnittliche jährliche Aktivitätskonzentrationen in der Luft in Bodennähe und Kontamination des Bodens;

— bei diskontinuierlichen und geplanten außergewöhnlichen Ableitungen: zeitlich integrierte Konzentrationen in der Luft in Bodennähe und Kontamination des Bodens.

Diese Angaben sind vorzulegen für die am stärksten exponierten Bereiche in der Umgebung der Anlage und für betroffene Gebiete in anderen Mitgliedstaaten;

— entsprechende Expositionspegel [1]: geschätzte Dosisäquivalente, die die Personen aufnehmen, die sich in den betroffenen Gebieten der anderen Mitgliedstaaten aufhalten, unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

3.5. **Ableitung radioaktiver Abfallstoffe in die Atmosphäre durch die unter Ziffer 1.1 genannten Anlagen**

Gegebenenfalls Vorschriften für die Koordinierung der Ableitungen mit denen anderer Anlagen, sofern eine Überlagerung der Expositionspegel möglich ist.

4. ABLEITUNG VON FLÜSSIGEN RADIOAKTIVEN ABFALLSTOFFEN IM NORMALBETRIEB

4.1. **Geltendes Genehmigungsverfahren**

— Hinweis auf allgemeine Züge des Verfahrens;

— von den Behörden zugrunde gelegte Ableitungsgrenzwerte (wenn nicht verfügbar, vorgesehene maximale Ableitungen).

[1] Die Werte sollten zeigen, daß diese Ergebnisse nur Größenordnungen darstellen und daß es illusorisch wäre, ihnen eine größere Präzision unterstellen zu wollen.

4.2. **Technische Aspekte**

— Quelle der flüssigen radioaktiven Ableitungen, Zusammensetzung und physiko-chemische Form ;

— Behandlung dieser Abfälle, Lagerkapazität, Ableitungsverfahren und -wege.

4.3. **Kontrolle der Ableitungen**

— Probennahme, Messung und Analysen der Ableitungen ;

— Hauptmerkmale der Meßeinrichtungen ;

— Alarmniveaus, Hilfsmaßnahmen (manuell und automatisch).

4.4. **Abschätzung der Auswirkungen auf den Menschen**

4.4.1. Modelle und Parameter für die Berechnung

— der Dispersion der Ableitungen in wäßrigem Milieu ;

— des Transfers der Aktivität durch Ablagerung und Ionenaustausch ;

— des Transfers über die Nahrungsketten ;

— der Bestrahlungspegel über die signifikanten Expositionspfade.

4.4.2. Abschätzung der Bestrahlungspegel [1] bei Einhaltung der unter Ziffer 4.1. genannten Ableitungswerte : geschätzte Dosisäquivalente, die die Personen aufnehmen, die sich in den betroffenen Gebieten der anderen Mitgliedstaaten aufhalten, unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

4.5. **Ableitung radioaktiver Abfallstoffe aus anderen Anlagen in den gleichen Wasserlauf**

Gegebenenfalls Vorschriften für die Koordinierung der Ableitungen mit denen anderer Anlagen, sofern eine Überlagerung der Expositionspegel möglich ist.

5. BESEITIGUNG VON FESTEN RADIOAKTIVEN ABFÄLLEN

5.1. **Art der festen radioaktiven Abfälle und voraussichtlicher Anfall**

5.2. **Aufbereitung und Verpackung dieser Abfälle**

5.3. **Zwischenlagerung ; Lagerkapazität und Lagerungsbedingungen ; Strahlungsgefährdung der Umwelt, Sicherheitsmaßnahmen**

6. NICHT GEPLANTE ABLEITUNGEN RADIOAKTIVER ABFALLSTOFFE

6.1. **Überblick über Unfallmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anlage, die nicht geplante Ableitungen radioaktiver Stoffe zur Folge haben können**

Liste der im Sicherheitsbericht untersuchten Unfallarten.

6.2. **Von den zuständigen Behörden zur Abschätzung der möglichen radiologischen Folgen nicht geplanter Ableitungen in Betracht gezogene Referenzunfälle**

Zusammenfassung des oder der ausgewählten Unfälle mit Begründung der Auswahl.

6.3. **Abschätzung der radiologischen Folgen des Referenzunfalls (der Referenzunfälle)**

[1] Die Werte sollten zeigen, daß diese Ergebnisse nur Größenordnungen darstellen und daß es illusorisch wäre, ihnen eine größere Präzision unterstellen zu wollen.

6.3.1. Bei Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre

— für die Abschätzung der Aktivitätsabgaben in die Atmosphäre zugrunde gelegte Hypothesen;

— Ableitungswege; zeitlicher Verlauf der Ableitung;

— Menge und physiko-chemische Besonderheiten der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;

— Modelle und Parameter zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen in der Atmosphäre, der Ablagerungen am Boden und des Transfers über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der Expositionspegel über die signifikanten Belastungspfade;

— maximaler Wert des Zeitintegrals der Aktivitätskonzentration in der Luft in Bodennähe und maximale Aktivitätsablagerung am Boden (bei trockener Witterung und bei Regen) für die am stärksten exponierten Orte in der Nähe der Anlage und für die betroffenen Gebiete in anderen Mitgliedstaaten;

— entsprechende Bestrahlungspegel [1]: geschätzte Dosisäquivalente, die die Personen aufnehmen, die sich in den betroffenen Gebieten der anderen Mitgliedstaaten aufhalten, unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

6.3.2. Bei Aktivitätsabgabe in ein wäßriges Milieu

— zur Abschätzung der flüssigen Ableitungen zugrunde gelegte Hypothesen;

— Ableitungswege, zeitlicher Verlauf der Ableitung;

— Menge und physiko-chemische Besonderheiten der abgeleiteten Radionuklide, soweit sie für den Gesundheitsschutz signifikant sind;

— Modelle und Parameter zur Berechnung der Ausbreitung der Emissionen im wäßrigen Milieu, des Aktivitätstransfers durch Ablagerung und Ionenaustausch, des Transports über die Nahrungsketten sowie zur Ermittlung der Expositionspegel über signifikante Belastungspfade;

— entsprechende Bestrahlungspegel [1]: geschätzte Dosisäquivalente, die die Personen aufnehmen, die sich in den betroffenen Gebieten anderer Mitgliedstaaten aufhalten, unter Berücksichtigung aller signifikanten Expositionspfade.

6.4. **Vorgesehene Hilfsmaßnahmen für den Fall eines Unfalles; Absprachen mit anderen Mitgliedstaaten**

Allgemeine Beschreibung der Eingriffsbereiche, Referenzwerte für Hilfsmaßnahmen, bilaterale oder multilaterale Abkommen für grenzüberschreitende Kommunikation und gegenseitige Hilfeleistung, Übungen, Änderungen und Aktualisierung der Notfallpläne.

7. UMGEBUNGSÜBERWACHUNG

— Bestrahlung von außen;

— Konzentration der Radioaktivität in Luft, Wasser, Boden und Nahrungskette.

Programm zur Umgebungsüberwachung, das von zuständigen nationalen Behörden gelegentlich der Genehmigung (Abschnitte 3.1 und 4.1) festgelegt wurde, Organisation, Art und Häufigkeit der Probennahme, Art der Meßeinrichtungen im Normalbetrieb und bei Unfällen; ggf. genauere Angaben über die hierzu mit den benachbarten Mitgliedsländern herbeigeführte Zusammenarbeit.

---

[1] Die Werte sollten zeigen, daß diese Ergebnisse nur Größenordnungen darstellen und daß es illusorisch wäre, ihnen eine größere Präzision unterstellen zu wollen.

ANHANG 1B

„ALLGEMEINE ANGABEN"

für die Tätigkeiten (5) und (6) der zweiten Kategorie

(Pläne für jedes neue für eine Einlagerung vorgesehene Gebiet)

1. **Gelände und angrenzender Bereich**

Ort, Tiefe, Geologie, Seismologie und

für ein Gebiet im Meer: Merkmale des Meeresbodens (einschließlich Vorhandensein von Pipelines und Unterseekabeln), Strömungen und andere Dispersionsmechanismen, charakteristische biologische Fakten, Störfaktoren (z. B. durch Ausbeutung der Meeresressourcen, durch Versenkung anderer Abfälle usw.),

für ein Gelände auf dem Festland: Hydrologie, Nutzung des Bodens oder des Grundwassers, Gestaltung des Lagers u. a. auch unter den Aspekten Sicherheit und Lagerkapazität, langfristige administrative Kontrolle des Geländes.

2. **Abfälle**

Umfang, beteiligte Radionuklide, Aktivitäten, für den Lagerplatz nicht zugelassene Abfälle, Behandlung und Verpackung, geschätzte Leckraten und, gegebenenfalls, Wärmeentwicklung.

3. **Auswirkung auf die Umwelt**

Abschätzung der radiologischen Auswirkungen auf die Umwelt.

4. **Operationelle Verfahren**

Einschließlich Maßnahmen im Falle eines Unfalles.

5. **Überwachung**

Programm für die radiologische Überwachung.

ANHANG 2

VORLÄUFIGE „ALLGEMEINE ANGABEN"

für die Tätigkeiten der ersten Kategorie

1. **Standort und Umgebung**

— Karte der Region mit Bezeichnung des Standorts der Anlage unter Bezug auf andere benachbarte Kernanlagen und auf andere Mitgliedstaaten;

— seismologische Hauptmerkmale der Regionen;

— Hauptmerkmale des die radioaktiven Ableitungen aufnehmenden Gewässers;

— klimatologische Hauptmerkmale der Region und der unmittelbaren Umgebung;

— industrielle und militärische Aktivitäten in der Umgebung der Anlage;

— geographische Verteilung der Bevölkerung in den benachbarten Regionen anderer betroffener Mitgliedstaaten.

2. **Anlage**

— Kurze Beschreibung der Anlage und ihrer wichtigsten Sicherheitseinrichtungen;

— Zeitplan für den Bau der Anlage.

3. **Vorgesehene Ableitungen radioaktiver Abfallstoffe**

— Abschätzung der jährlichen radioaktiven Ableitungen und ihrer radiologischen Auswirkungen.

4. **Unvorhergesehene Ableitungen radioaktiver Abfälle**

— Liste der im vorläufigen Sicherheitsbericht untersuchten Unfallmöglichkeiten;

— vorläufige Abschätzung der radiologischen Auswirkungen des Referenzunfalls/der Referenzunfälle.